

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag

Sitzungstermin: 14.12.2017
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:40 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Dirk Weicker

Mitglieder

Herr Hans Jürgen Breuer

Herr Tim Bützer

Herr Artur Colgen

Beigeordneter

Herr Walter Collas

Herr Oswald Hoffmann

Herr Karl Heinz Jenniges

1. Beigeordneter

Herr Wolfgang Küpper

Herr Manfred Scholzen

Verwaltung

Frau Petra Sonntag

Gäste

Frau Anna Hahn

Vertretung für Revierförster
W. Klein

Herr Sven Steinmetz

Fa. Schmitz

Herr Wolfgang Witzel

Forstamtsleiter

Fehlende Personen:

Gäste

Herr Wolfgang Klein

Revierförster

entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 07.12.2017 auf Donnerstag, 14.12.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Forstwirtschaftsplan 2018
Vorlage: FB2-1510/2017/06-146
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 der Ortsgemeinde Hallschlag - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1-1764/2017/06-141
5. Wahl und Bestellung eines Spielplatzbeauftragten
Vorlage: FB1-1740/2017/06-139
6. Finanzangelegenheit - Erweiterung Straßenbeleuchtung Kölner Straße - Auftragsvergabe
Vorlage: FB2-1501/2017/06-143
7. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1770/2017/06-144
8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag
Vorlage: FB2-1499/2017/06-142
9. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1483/2017/06-140
10. Pfarrbücherei Hallschlag - Übernahme der Verwaltung der Bücherei in die Ortsgemeinde
Vorlage: FB3-0107/2017/06-145
11. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Der Vorsitzende stellte den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung zu erweitern. Dem Antrag wurde vom Rat einstimmig zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung wurde in Anschluss an die an die öffentliche Sitzung als Punkt 12 auf der Tagesordnung behandelt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Anfrage von A. Kasubke:
Was passiert mit den Bunker auf seinem Grundstück?
Ortsbürgermeister Weicker möchte sich den Sachverhalt anschauen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Weicker teilte dem Rat folgendes mit:

- Waldbegang am 18.11.2017
- Sperrung der B 421 – Aufhebung ab 19.12.2017
Nach der Winterpause erfolgt eine erneute Sperrung

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2018 Vorlage: FB2-1510/2017/06-146

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellte dem Gemeinderat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2018, aufgestellt durch den Pächter des Gemeindewaldes Hallschlag, Fa. Udo & Michael Schmitz Waldwirtschaft GmbH & Co. KG, Ormont, vor. Des Weiteren informierte der Vorsitzende über die Mail des Forstamtsleiters Wolfgang Witzel vom 27.11.2017, mit welcher dieser den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2018 seitens der forstlichen Aufsicht genehmigt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 der Ortsgemeinde Hallschlag -
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1-1764/2017/06-141**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2018 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 22.11.2017 zugeleitet.

In der Zeit vom 25.11.2017 bis zum 08.12.2017 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 828.200 € und Aufwendungen in Höhe von 874.310 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 46.110 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 705.200 € und ordentliche Auszahlungen von 709.360 € und somit ein Saldo von -4.160 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf 64.150 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von -59.990 € aus.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 111.300 € festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hallschlag, hat der Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 27.05.2016 Herrn Michael Keils zum Spielplatzbeauftragten der Ortsgemeinde Hallschlag bestellt. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Da Herr Keils dieses Ehrenamt zum 31.12.2017 niedergelegt hat, beabsichtigt der Ortsgemeinderat zum 01.01.2018 einen neuen Spielplatzbeauftragten zu bestellen, welcher im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen soll:

- Pflegearbeiten an den Grünanlagen (Rasenmähen und Hecken schneiden)
- Unterhaltung der Spielgeräte

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Hierbei ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Spielplatzbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Spielplatzbeauftragter gewählt.

Krzysztof Cichocki

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Krzysztof Cichocki die Bestellsurkunde mit Wirkung zum 01.01.2018 für das Ehrenamt des Spielplatzbeauftragten aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

TOP 6: Finanzangelegenheit - Erweiterung Straßenbeleuchtung Kölner Straße - Auftragsvergabe
Vorlage: FB2-1501/2017/06-143

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über das Angebot der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 24.08.2017. Demnach soll die Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge des Straßenausbaus in der Kölner Straße um eine Leuchtstelle erweitert, um eine Leuchtstelle erneuert und zwei Leuchtstellen versetzt werden. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf 5.752,58 € inkl. MwSt.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Straßenbeleuchtungsanlage in der Kölner Straße im Zuge des Straßenausbaus auf der Grundlage des Angebotes vom 24.08.2017, welches mit einer Angebotssumme von 5.752,58 € einschließlich MwSt. schließt, an innogy Netze Deutschland GmbH zu vergeben.

RM Küpper war bei der Abstimmung über diese Angelegenheit nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 7: Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1770/2017/06-144

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 8: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag
Vorlage: FB2-1499/2017/06-142

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat dahingehend, dass gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010 der Gemeindeanteil 0 % beträgt.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist darauf abzustellen, ob Feld- und Waldwege zur Erschließung von Grundstücken mit besonderer Funktion dienen. Ein Gemeindeanteil ist daher festzulegen, wenn Feld- und Waldwege in nicht unerheblichem Umfang für nicht beitragspflichtige Zwecke genutzt werden und dies nicht schon anderweitig berücksichtigt ist, wie z.B. durch vertragliche Vereinbarung von Nutzungsentgelten, wenn Maßnahmen an solchen Wegen überhaupt (noch) der Erschließung und Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke dienen.

Der Gemeindeanteil hat dabei insbesondere den Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs zu berücksichtigen. Die Nutzung der Feld- und Waldwege von Fußgängern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern, Reitern sowie von Skilangläufern muss entgegen dessen nicht zu einem Gemeindeanteil führen, da diese Nutzungen sich in der Regel weder auf Art und Umfang der Feld- und Waldwege noch auf deren Ausbauzustand, Ausbaubedürftigkeit oder Unterhaltung niederschlagen.

Bei den Wirtschaftswegebeiträgen dient der Gemeindeanteil demzufolge zur Abgrenzung der beitragspflichtigen von den nicht beitragspflichtigen Nutzungen, welche sich in den Kosten niederschlagen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist Folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahre 2017 sind im Außenbereich mehrere Windkraftanlagen hinzugekommen mit der Folge, dass das Wirtschaftswegenetz vermehrt durch die Windkraftbetreiber, mithin nicht zur Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke, mit Fahrzeugen in Anspruch genommen wird.

Aufgrund dessen ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Festlegung des Gemeindeanteils und somit der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege notwendig.

Die Höhe des Gemeindeanteils sollte daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen neu festgelegt werden.

Diese Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen, damit diese Änderungssatzung auch den Zeitraum der Beitragsveranlagung ab dem Jahr 2017 mit erfasst. Rechtlich ist dies unproblematisch, denn ein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine rechtswidrige Satzungsregelung besteht nicht.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil für die Feld- und Waldwegebeiträge wird auf 5 v.H. festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1483/2017/06-140

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 10: Pfarrbücherei Hallschlag - Übernahme der Verwaltung der Bücherei in die Ortsgemeinde
Vorlage: FB3-0107/2017/06-145

Sachverhalt:

Mitte der 80ziger Jahre wurde die Pfarrbücherei wieder belebt und ist seit über 30 Jahren Bestandteil der Ortsgemeinde Hallschlag. Bis zum Verkauf des Pfarrhauses wurde die Bücherei dort betrieben. Danach hat die Ortsgemeinde Hallschlag den ehemaligen Feuerwehraum im Gemeindehaus zur Verfügung gestellt.

Bisher hat die Pfarrgemeinde zum Betrieb Gelder in Höhe von jährlich 400 € bereit gestellt, um neue Bücher und Verbrauchsmaterialien anzuschaffen.

Im November teilt das Pfarrbüro per Mail mit, dass diese Mittel auf 150 € gekürzt werden. Ein Begründung für die Kürzung gibt es trotz Rückfrage nicht (Stand: 26.11.17). Außerdem soll die Pfarrbücherei ein eignes Konto einrichten. Hierdurch entstehen weitere Kosten für die Pfarrbücherei. Folglich bleiben nur sehr geringe Mittel, die Bücherei weiter zu betreiben. Mit diesen Konstrukt des eigenen Kontos ist auch die Annahme von Spende z.B. der Volksbank Stiftung nicht möglich, da die Pfarrbücherei nicht Spendenquittungsfähig ist. Auch zu dieser Problematik hat sich Pfarrer Mallman trotz Nachfrage nicht geäußert.

In 2015 wurden 161 Bücher ausgeliehen und in 2016 waren es 152. Die Anzahl der ständigen Leser beläuft sich zwischen 10 und 15 Personen.
Bedingt durch den Einbau der Heizung ist seit dem Sommer 2017 die Bücherei geschlossen.

Aus den Mitteln 2017 wurden noch neue Bücher angeschafft, die in 2018 zur Ausleihung angeboten werden können.

Bisher hat sich die Ortsgemeinde mit jährlich 150 € an der Bücherei für die Anschaffung neuer Bücher beteiligt. In 2017 wurden diese Mittel nicht ausgezahlt, da diese Mittel für die Renovierung der Bücherei verwendet werden sollen.

Bei einem Betrag von ca. 100 € der von der Kirche übrig bleibt, ist ein Fortbestand der Bücherei nicht gesichert. Hieraus können max. 5 Bücher angeschafft werden. Bei einer Ausleihquote von über 150 Büchern jährlich, werden die Leser das Interesse verlieren, da kaum Neuzugänge vorhanden sind.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Bücherei mit dem Zuschuss der Kirche weiter zu betreiben und auch die Abwicklung von Spenden und Anschaffungen zu übernehmen. Dabei darf der Zuschussbetrag der Ortsgemeinde 150 € nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 11: Anfragen, Wünsche

Anfrage von RM Küpper:

- Kyllradweg – Bahnhofsvorplatz
- Buchenweg – Ablagerung Heckenschnitt an der Straße
- Fertigstellung Jugendraum im Januar 2018
- Bauwagen: Wann wird dieser instandgesetzt?
- Nutzung Vogelstation
- Übernahme der Patenschaften – Beete an der Straße

Anfrage von RM Hoffmann:

Problem mit der Räumung der Scheider Straße bei starkem Schneefall

Anfrage von RM Scholzen:

Beschluss Mitbenutzung VG-Werke falsch dargestellt -> neue Veröffentlichung

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 18.12.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Müller Karl

Von: Witzel, Wolfgang <Wolfgang.Witzel@wald-rlp.de>
Gesendet: Montag, 27. November 2017 12:44
An: 'sven.steinmetz@schmitz-waldwirtschaft.de'
Cc: weicker@hallschlag.de; Müller Karl; Klein, Wolfgang; Holzberg, Jana; Zander, Michael; Blum, Renate
Betreff: Az. 6560: Wirtschaftsplan 2018, Gemeinde Hallschlag
Anlagen: Wirtschaftsplan 2018, Gde. Hallschlag.pdf

Sehr geehrter Herr Steinmetz,

auch nach Rücksprache mit dem RL Herrn Klein bin ich mit Ihrer Planung einverstanden. Der Plan kann der Ortsgemeinde Hallschlag so zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Durchforstungsansätze je ha erscheinen im ersten Moment zwar sehr niedrig. Wie Sie beim Waldbegang am 18.11. demonstriert haben, planen Sie jedoch einen etwa dreijährigen Durchforstungsturnus. Damit sind Ihre Planansätze erklärt und plausibel.

Sehr positiv zu bewerten ist, dass Sie auch Forstschutz- und Pflegemaßnahmen geplant haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Witzel
Forstamtsleiter

Forstamt Gerolstein
Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein
fon : 06591 - 9823-0
fax : 06591 - 9823-10
mobil: 01522-8850635
email: wolfgang.witzel@wald-rlp.de

Von: Sven Steinmetz - Schmitz-Waldwirtschaft [mailto:sven.steinmetz@schmitz-waldwirtschaft.de]
Gesendet: Freitag, 24. November 2017 13:34
An: Witzel, Wolfgang
Cc: Klein, Wolfgang; 'Dirk Weicker'
Betreff: Wirtschaftsplan 2018, Gemeinde Hallschlag

Hallo Herr Witzel,

im Anhang finden Sie den "Wirtschaftsplan 2018" für die am Samstag besprochene Maßnahme im Gemeindewald Hallschlag.

Ich werde die Flächen in den kommenden Wochen weiter auszeichnen. Wenn das Wetter mitspielt, wird Michael Schmitz im Dezember 2016 bereits beginnen mit der Durchforstung.

Heute ist die besagte "Drückjagd" im Revier von Dr. Baum. Ich bin gespannt, was da auf der Strecke liegt...

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüße

Sven Steinmetz
Dipl.-Forstwirt / Forstassessor
WaldwirtschaftEifel

Tel.: 06557/90094-34
Fax: 06557/90094-40

Bewirtschaftungsplanung Gemeindewald Hallschlag, Block III

Holzbodenfläche: 283,3 ha

Haushaltsjahre von: 01.01.2018

bis: 31.12.2018

Block I: Abteilungen 6b, 11, 12, 13, 14 = 80,3 ha Wirtschaftswald

Block II: Abteilungen 6a, 7, 8, 9, 10 = 89,1 ha Wirtschaftswald

Block III: Abteilungen: 1, 2, 3, 5 = 112,5 ha Wirtschaftswald

FE-Daten:	IST-Vorrat:	162	Efm/ha
	Zuwachs:	2763	Efm/a
	Nutzung:	1580	Efm/a
	Hiebsatz:	5,6	Efm/a/ha



Nutzung FE: 1580 Efm/ Jahr

Nutzung: 1880 Efm/ Jahr

Abteilung	Größe (ha)	fm								Bemerkungen	
		Eiche	Buche	übriges LH	Fichte	Douglasie	Kiefer	Jap. Lärche	Sa.		
1a	11,8	50		5	270	10				335	DF HV, MM, Erschließung
1b	18,4				572					572	DF HV
1c	4,8	10		5	60					75	DF HV oder MM
2a	4,6				138					138	DF HV
2b	13	10			380					390	DF HV, Erschließung
3a	4				100					100	DF HV, Erschließung
5a	3				60					60	DF MM
5b	2,5		30							30	SW BH
9a/10a	4		50							50	SW BH
13b	0,3				80					80	Abtrieb Ausgleich Wegebau
mehrere					50					50	Käfer, WW etc.
Summe Hiebsfläche:	66,4									1880	Gesamtnutzung*

II. Biologische Produktion

Abt.	Größe (ha)	Massnahme	Menge	Einheit	Bemerkungen
1a,2a,3a,6a	3,8	Förderung der Etablierung - Verbisschutz durch versch. Maßnahmen			
3a	3	ggf. selektive Förderung von Hauptbaumarten gegenüber der Birke			
6b	2,5	Wertästung, Formschnitte (Kirsche)			
5b	5,3	beginnende Dimensionierung im Gatter (wenn notwendig mit Selbstwerbern)			

* Gesamtnutzung inkl. X-Holz



Az.: 4/901-11/06

Stand: 14.12.2017

Az.: 1/901-11/06

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Hallschlag - allgemeine Finanzwirtschaft 06 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	21.08.2017	Margit Högner, Landschaftsarchitektur Weingergstr. 14, 54518 Minheim	Radaktionstag	500,00 €
		02.11.2017	Volkabank Eifel eG Bedastr. 11, 54634 Bitburg	Heimatspflege	300,00 €
Insgesamt:					<u>800,00 €</u>

TOP Ö 8

**2.Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag
über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom**

(Beitragssatzung Feld- und Waldwege)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010, wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt _____ v.H.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hallschlag, den _____
Ortsgemeinde Hallschlag

(DS)

Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.